

K – Erläuterungen

BGN-Prämienverfahren

Sicherheitsbeauftragte sind in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten zu bestellen (§22 SGB VII). Sicherheitsbeauftragte können jedoch auch in kleineren Betrieben eine sinnvolle Stütze der Arbeitsschutzorganisation sein. Sie können durch ihr kollegiales Einwirken das sicherheits- und gesundheitsgerechte Verhalten der Kolleginnen und Kollegen fördern. Sie haben gute Orts-, Fach- und Sachkenntnisse und können so, auch im Kleinbetrieb, die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung unterstützen. Eine Pflicht besteht nicht für den Kleinbetrieb mit weniger als 20 Beschäftigten, aber die Möglichkeit existiert (Infos: www.bgn.de / Shortlink 1729).

Nachweise: z. B. Teilnahmebestätigung über Seminarbesuch (Daten zur Sibe-Ausbildung bei der BGN liegen uns automatisch vor)

